

Einladung zur ordentlichen Gene- ralversammlung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee- Titlis AG, BET

Mittwoch, 21. Februar 2024, um 9.30 Uhr
im Hotel Terrace, Engelberg

Türöffnung 8.30 Uhr

TITLIS

Geschäftsbericht 2022/23



Unser Geschäftsbericht als Smart-Web-PDF im neuen Design:
www.titlis.ch/geschaeftsbericht

Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort Verwaltungsratspräsident
- 6 Einladung/Anmeldung Generalversammlung
- 8 Organisatorisches
- 10 Traktanden
- 16 Beilage (Statutenänderungen)

29 Auszug Geschäftsbericht 2022/23

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, geschätzte Damen und Herren

Die Titlis Bergbahnen sind auf dem Weg in die Zukunft. Mit dem Neubauprojekt von Herzog & de Meuron auf dem Gipfel und einem völlig neuen Markenauftritt. Und mit erfreulichen Zahlen und Entwicklungen im Geschäftsjahr 2022/23.



Kann man einen Berg wie den Titlis neu erfinden? Natürlich nicht. Ihn aber für die Zukunft noch optimaler positionieren sehr wohl. Zum Beginn der Wintersaison haben die Titlis Bergbahnen den Gipfel im Herzen der Zentralschweiz mit einem neuen Branding versehen. Der eigenständige Markenauftritt spiegelt nicht nur die optische, sondern auch die inhaltliche Weiterentwicklung unseres Traditionsunternehmens wider – wir wollen innovative Wege gehen, künftige Entwicklungen rechtzeitig antizipieren und das Profil unseres Unternehmens im globalen Reisemarkt konsequent schärfen. Ein Resultat dieser Strategie ist der Geschäftsbericht 2022/23, der in einem völlig neuen Kleid daherkommt. Das klare, moderne Layout verbindet die Tradition unseres Unternehmens mit der Gegenwart. Eine einladende Seitenoptik, aufgelockert durch grossflächige Bilder, Text- und Grafikelemente, soll dem veränderten Leseverhalten Rechnung tragen und für mehr Lesepass sorgen. Darum hoffe ich, dass Ihnen der vorliegende Geschäftsbericht nicht nur wegen der erfreulichen Zahlen und Entwicklungen gefällt!

Der lebendige Pioniergeist bei den Titlis Bergbahnen zeigt sich auch am Berg. Im Mai 2023 gab der Verwaltungsrat den Startschuss für die Bauarbeiten am Projekt TITLIS – ein Generationenprojekt, das eine zukunftsgerichtete Transformation des Geschäftsmodells der Titlis Bergbahnen ermöglichen soll. Das Projekt des renommierten Basler Architekturbüros Herzog & de Meuron ersetzt die in die Jahre gekommenen Gebäude, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben und auch aus ökologischer Sicht veraltet sind, durch zeitgemässe und

nachhaltig konzipierte Bauten und Anlagen. Die Bauarbeiten sind auf Kurs, und bereits im Dezember 2024 soll die neue Linie II in Betrieb genommen werden.

Der Start ins Geschäftsjahr 2022/23 gestaltete sich schwierig, da der Winter geprägt war von ausbleibenden Niederschlägen. Die Titlis Bergbahnen mussten mit 390 412 Schneesport-Gästen einen Rückgang von 7% gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Im nationalen Vergleich mit einem Minus von 13% war dies ein gutes Ergebnis, das wir vor allem der Höhenlage des Skigebiets und dem strategischen Entscheid, auf moderne technische Beschneigungsanlagen zu setzen, verdanken.

Trotz dem herausfordernden Winter entwickelten sich die Besucherzahlen im Jahresverlauf sehr positiv – in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres von Anfang November bis Ende April durften die Titlis Bergbahnen 568 070, im Sommerhalbjahr dann 506 340 Gäste transportieren. Mit total 1 074 410 Besuchenden schlossen wir das Geschäftsjahr um 30% über dem Vorjahresresultat ab und nähern uns langsam wieder den Zahlen vor der Corona-Pandemie an (2018/19 Rekordjahr mit 1 238 899 Ersteintritten). Besonders erfreulich entwickelte sich im vergangenen Geschäftsjahr das Kundensegment der Individualreisenden, wo wir mit 376 275 Gästen das mit Abstand beste Resultat unserer Geschichte erreichten (bisher 2018/19 mit 308 018 Besuchenden).

Bei den internationalen Reisegruppen, die 2020/21 mit 3754 Personen ein Allzeittief erreichten, zeichnet sich eine deutliche Aufwärtstendenz ab. Sie stiegen um 163% von 117 205 im Geschäftsjahr 2021/22 auf 307 723 im abgelaufenen. Damit sind wir noch weit entfernt von den Zahlen aus dem Jahr 2017/18, als uns 517 936 Gruppenreisende besuchten.

Die Erfolgsrechnung zeigt, dass die Erträge in allen Bereichen gesteigert werden konnten. Der Verkehrsertrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von CHF 33.2 Mio. um 41% auf CHF 46.7 Mio. Der

konsolidierte Betriebsertrag 2022/23 liegt mit CHF 72.2 Mio. um 35% über dem letzten Jahr. Durch die Zunahme der Gäste stieg auch der Betriebsaufwand von CHF 36.9 Mio. um 33% auf CHF 48.9 Mio. Dieser Anstieg ist in erster Linie dem Personalaufwand geschuldet, der sich von CHF 20.1 Mio. auf CHF 25.9 Mio. erhöhte. Ebenso stieg der Warenaufwand von CHF 4.4 Mio. auf CHF 6.7 Mio. an. Über das ganze Geschäftsjahr 2022/23 wurde ein positiver Cashflow von CHF 23.2 Mio. erwirtschaftet, der Gewinn der Titlis Bergbahnen beläuft sich auf CHF 10.3 Mio. Dennoch darf unser Unternehmen aufgrund der im Geschäftsjahr 2020/21 bezogenen Covid-Härtungsgelder weiterhin keine Dividende auszahlen.

Der Verwaltungsrat hat am 27. Oktober 2023 die Risikobeurteilung vorgenommen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Risikolage nicht wesentlich verändert. Der Verwaltungsrat beurteilt die Risiken «Klimawandel», «Gletscherschwund» und «Macht der Naturschutzverbände» und damit zusammenhängend das «Produkt Titlis» als das Risiko mit dem höchsten Schadenspotenzial und einer gegebenen Eintretenswahrscheinlichkeit. Als neues Risikofeld wurde die «Nachhaltigkeitsberichterstattung» und in diesem Zusammenhang das «Greenwashing» identifiziert.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeitenden danken, ihre Loyalität und ihre Verbundenheit sind in Zeiten des Fachkräftemangels keine Selbstverständlichkeit. Wir bedanken uns bei den Einwohnern Engelbergs für ihr Vertrauen und bei den Landeigentümern, den Standortgemeinden, den kantonalen und den eidgenössischen Behörden und unseren Geschäftspartnern für die immer konstruktive Zusammenarbeit. Und Ihnen, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, danken wir herzlich für Ihr Vertrauen und die enge Verbundenheit zu Ihrer Unternehmung.



Hans Wicki
Präsident des Verwaltungsrats

Einladung und Anmeldung

Geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre

Es freut uns, Sie zu unserer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, 21. Februar 2024, um 9.30 Uhr im Hotel Terrace, Engelberg, einzuladen. Die Anmeldung zur Generalversammlung mit den Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin liegt bei.

Wir bitten Sie, sich mit dem Anmelde- und Vollmachtsformular für die Generalversammlung anzumelden. Die Zutrittskarte inkl. Stimmmaterial wird ab dem 12. Februar 2024 versendet.

Anmeldefrist bis 10. Februar 2024

Organisatorisches

Unabhängige Stimmrechtsvertreterin/ elektronische Weisungserteilung

Wenn Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, sich durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, MLaw Brigitte Scheuber, Rechtsanwältin, Alte Gasse 3, 6390 Engelberg, vertreten zu lassen. Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Elektronische Weisungserteilung

Auf der Vorderseite Ihrer Anmeldung finden Sie den Zugangscode und das Initialpasswort zur elektronischen Weisungserteilung. Sie können sich über <https://titlis.netvote.ch> einloggen. Beim ersten Einloggen werden Sie aufgefordert, das Passwort zu ändern. Die elektronische Weisungserteilung schliesst am 20. Februar 2024 um 12.00 Uhr MEZ.

2. Briefliche Weisungserteilung

Die entsprechenden Unterlagen und das Weisungsformular an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin sowie ein Antwortcouvert liegen bei. Die Weisungserteilung muss postalisch bis am 20. Februar 2024 eingehen.

Ohne anderslautende Weisungen wird die unabhängige Stimmrechtsvertreterin gestützt auf die allgemeine Weisung den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Zusatz- oder Änderungsanträge abgestimmt wird. Vollmachten der Aktionäre, die ihre Vollmacht unterschreiben und ohne Bezeichnung eines Bevollmächtigten unserer Gesellschaft zustellen, werden ebenfalls der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zugestellt.

Geschäftsbericht

Die wichtigsten Zahlen der Erfolgsrechnung und der Bilanz können Sie der Beilage entnehmen. Zudem kann der Geschäftsbericht 2022/23 unserer Gesellschaft unter www.titlis.ch/investorrelations heruntergeladen werden. Der Geschäftsbericht inkl. Revisionsberichte liegt zudem während 20 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Wir bitten Sie, uns allfällige Fragen zum Jahresbericht, zur Jahresrechnung oder zur Unternehmung bis zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen,

damit wir Ihnen fundiert Auskunft erteilen können. Fragen senden Sie bitte an unsere Postadresse oder per E-Mail an titlis@titlis.ch.

Aktienregister

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre, die am 12. Februar 2024 um 16 Uhr MEZ mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Anschliessend werden bis zum Abschluss der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienregister mehr vorgenommen. Aktien bleiben unabhängig davon handelbar, werden jedoch erst nach der Eintragung ins Aktienregister stimmberechtigt.

Gewinnausschüttung

Für das vergangene Geschäftsjahr darf keine Dividende pro Aktie beschlossen oder ausbezahlt werden. Dies aufgrund des Bezugs von Covid-Krediten sowie des Erhalts von Härtefallgeldern im Umfang von CHF 10 Mio.

Vergünstigungen für die Aktionäre

Wie in den letzten Jahren kommen Sie in den Genuss der folgenden Aktionärsvergünstigungen:

Sie besitzen:	Sie erhalten:	Berechtigt zum Bezug:
50 bis 150 Aktien	1 Gutschein	einer Retourfahrt Engelberg-Titlis oder einer Skitageskarte zum Preis von CHF 20
151 bis 300 Aktien	2 Gutscheine	
301 bis 1500 Aktien	1 Freibillett	einer Retourfahrt Engelberg-Titlis oder einer Skitageskarte
ab 1501 Aktien (bis max. 75 000 Aktien)	zusätzlich 1 Freibillett pro 1500 Aktien	

Aktionäre erhalten die Gutscheine oder die Freibillette durch personalisierte Promocodes, die exklusiv im Titlis-Webshop eingelöst werden können. Die Promocodes sind ein Jahr gültig und werden nicht verlängert. Anlässlich der Generalversammlung werden keine zusätzlichen Gutscheine abgegeben.

Nach der Generalversammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro riche im Hotel Terrace ein.

Für die Unterstützung unserer Unternehmung und das Interesse, welches Sie uns entgegenbringen, danken wir Ihnen bestens. Wir freuen uns, Sie anlässlich unserer Generalversammlung in Engelberg willkommen zu heissen.

Herzliche Grüsse vom Titlis
Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET



Hans Wicki
Präsident des Verwaltungsrats



Norbert Patt
CEO

Traktanden

1. Lagebericht und Jahresrechnung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET und Konzernrechnung 2022/23 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022/23 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. c und d der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung (siehe die entsprechenden Abschnitte im Geschäftsbericht 2022/23) zu genehmigen. Die BDO AG, Luzern, hat die Jahresrechnung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET und die Konzernrechnung geprüft.

2. Entlastung des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, dem Verwaltungsrat und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2022/23 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. e der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022/23

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022/23 wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag am 1.11.2022	Tausend CHF	55 656
Jahresergebnis	Tausend CHF	11 232
Zur Verfügung stehender Bilanzgewinn	Tausend CHF	66 887
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Tausend CHF	66 887

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. d der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, über die Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss zu fassen. Infolge der vergangenen ausserordentlichen Krisensituation und der damit erhaltenen Covid-Kredite sowie Härtefallgelder im Umfang von CHF 10 Mio. besteht ein Verbot des Beschlusses oder der Ausschüttung einer Dividende (Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz).

4. Wahlen

4.1 Wiederwahl des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für die Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24 jeweils einzeln von:

- a. Baumgartner Christoph, Dr. iur. Rechtsanwalt, Büren (NW);
- b. Gisin Dominique, MSc. Physik ETH, Engelberg;
- c. Odermatt Martin, Unternehmer, Engelberg;
- d. Thumiger Markus, Versicherungs-Kaufmann, Engelberg;
- e. Wicki Hans, lic. oec. publ., Hergiswil;
- f. Zumbühl Guido, lic. oec., Zug; und
- g. Zwysig Patrick, Architekt HTL, MBA, Hünenberg.

Erläuterung: Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 2024. Gemäss Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats. Alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Informationen über deren beruflichen Hintergrund finden sich im Geschäftsbericht 2022/23. Die Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgen einzeln.

4.2 Wiederwahl des Präsidenten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Wicki Hans, lic. oec. publ., Hergiswil, als Verwaltungsratspräsident für die Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterung: Die Amtszeit des Präsidenten des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 2024. Gemäss Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats. Hans Wicki stellt sich zur Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrats, sollte er unter Traktandum 4.1 als Mitglied des Verwaltungsrats gewählt worden sein. Informationen über den beruflichen Hintergrund von Hans Wicki finden sich im Geschäftsbericht 2022/23.

4.3 Wiederwahl/Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wiederwahl bzw. Wahl für die Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24 von:

- a. Thumiger Markus, Versicherungs-Kaufmann, Engelberg;
- b. Wicki Hans, lic. oec. publ., Hergiswil;
- c. Zumbühl Guido, lic. oec., Zug; und
- d. unter der Bedingung, dass die Statutenänderung gemäss Traktandum 6.4 genehmigt wird: Gisin Dominique, MSc. Physik ETH, Engelberg.

Erläuterung: Die Amtszeit aller Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 2024. Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Alle derzeitigen Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl, sollten sie in den Verwaltungsrat gewählt worden sein. Vorbehältlich ihrer Wiederwahl in den Verwaltungsrat sowie der Genehmigung der in Traktandum 6.4 beantragten Statutenänderung stellt sich Dominique Gisin zur Wahl in den Vergütungsausschuss. Die Wiederwahlen bzw. Wahl werden einzeln durchgeführt.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der BDO AG, Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023/24, d. h. bis zur ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, die Revisionsstelle zu wählen. Die BDO AG, Luzern, hat dem Verwaltungsrat bestätigt, dass sie die für die Ausübung dieses Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt, und der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aus Gründen der Kontinuität.

4.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für die Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24, Frau MLaw Brigitte Scheuber, Rechtsanwältin, Engelberg, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu wählen.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen. Frau Scheuber erfüllt die Kriterien für die Unabhängigkeit, und der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aus Gründen der Kontinuität.

5. Vergütungsbericht

5.1 Beschlussfassung über die Vergütung des Verwaltungsrats bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von CHF 399'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) für die Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2022/23 bis zur ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. f der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, die Vergütung des Verwaltungsrats zu genehmigen. Die Grundsätze der Vergütung sind in Art. 19a der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten sind im Vergütungsbericht 2022/23 zu finden. Der beantragte Gesamtbetrag ist gleich hoch wie der im Vorjahr genehmigte Gesamtbetrag.

5.2 Beschlussfassung über die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024/25

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von CHF 1921000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen) für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024/25.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. f der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, die Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen. Grund für den Anstieg ist die Erweiterung der Geschäftsleitung von fünf auf sieben Mitglieder ab dem Geschäftsjahr 2022/23. Die Höhe der einzelnen Vergütungen entspricht wieder dem Niveau vor der Covid-Pandemie. Die Grundsätze der Vergütung sind in Art. 19b der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten sind im Vergütungsbericht 2022/23 zu finden.

6. Revision der Statuten

Die Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen betreffend die Revision der Statuten sowie eine Gegenüberstellung des geltenden und des vorgeschlagenen Statutentexts sind in der Beilage zu dieser Einladung zu finden.

6.1 Einführung Kapitalband und damit verbundene Änderung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a (neu) und Art. 4 Abs. 2 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage neu zu beschliessen bzw. zu ändern.

6.2 Änderungen betreffend Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern.

6.3 Statutarische Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 1 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern.

6.4 Änderungen betreffend Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 bis Abs. 4, Art. 18 (inklusive Marginalie), Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern.

6.5 Redaktionelle Änderungen und Klarstellung Gerichtsstand

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 29 (neu, inklusive Titel) entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern bzw. neu zu beschliessen.

Beilage zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Überblick und Erläuterungen zur Statutenrevision

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament die Revision des Aktienrechts im schweizerischen Obligationenrecht verabschiedet (nachfolgend «OR-Revision»). Diese Revision beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Ausserdem ersetzt die Möglichkeit des Kapitalbands das bisher zulässige Institut des genehmigten Aktienkapitals. Nicht zuletzt wird auch die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden.

Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET, die sowohl die Vorgaben der OR-Revision umsetzt wie auch die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt.

Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Anträge zur Revision der Statuten (Traktanden 6.1 bis 6.5) erläutert, und danach wird der geltende Statutentext dem vorgeschlagenen revidierten Statutentext gegenübergestellt.

1. Traktandum 6.1:
Einführung Kapitalband und damit verbundene Änderung (Art. 3a [neu] und Art. 4 Abs. 2)

Erläuterung: Um für zukünftige Projekte die erforderliche finanzielle Flexibilität zu schaffen, beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbandes. Dieses würde dem Verwaltungsrat die Kompetenz einräumen innerhalb der Bandbreite von CHF 127'680.00 (untere Grenze) und CHF 161'280.00 (obere Grenze) bis zum 20. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 10% des Aktienkapitals zum Zeitpunkt der letzten Genehmigung des Kapitalbandes durch die Generalversammlung nicht überschreiten. Die Änderung in Art. 4 Abs. 2 wird aufgrund der Einführung des Kapitalbands in Art. 3a notwendig. Für diesen Beschluss ist ein qualifiziertes Mehr von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

2. Traktandum 6.2:
Änderungen betreffend Generalversammlung (Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13)

Erläuterung: Mit dem oben erwähnten Antrag werden im Wesentlichen zwingende Bestimmungen des revidierten Aktienrechts umgesetzt. Es besteht diesbezüglich kein materieller Gestaltungsspielraum. Die Anpassung von Art. 10 Abs. 4 schafft sodann die statutarische Grundlage zur flexibleren Gewährleistung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung an der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat erachtet dies als sinnvoll, da die Gesellschaft eine Einzelperson zu Wahl als unabhängige Stimmrechtsvertreterin vorschlägt.

3. Traktandum 6.3:
Statutarische Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung (Art. 7 Abs. 1)

Erläuterung: Das revidierte Aktienrecht bietet die Möglichkeit, Generalversammlungen rein virtuell, ohne physischen Tagungsort abzuhalten. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Generalversammlungen weiterhin mit physischer Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten, erachtet es aber als sinnvoll, in Zukunft die Flexibilität zu haben, unter aussergewöhnlichen Umständen (wie z.B. einer Pandemie) virtuelle Generalversammlungen abhalten zu können.

4. Traktandum 6.4:

Änderungen betreffend Verwaltungsrat (Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 bis Abs. 4, Art. 18 [inklusive Marginalie], Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4)

Erläuterung: Die unter diesem Traktandum zusammengefassten Änderungsvorschläge betreffen primär den Verwaltungsrat und seine Arbeitsweise. Art. 14 Abs. 5 normiert die zulässige Anzahl von externen Mandaten von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die gesetzliche Grundlage für diese Statutenbestimmung wurde revidiert. Mit dem oben erwähnten Antrag soll Art. 14 Abs. 5 in Einklang mit dem revidierten Aktienrecht gebracht werden. Die Änderungen in Art. 15 und 16 modernisieren die Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Die Änderung in Art. 18 bewirkt den Nachvollzug bereits geltenden Rechts. Art. 19 normiert den Vergütungsausschuss. Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass der Vergütungsausschuss im Minimum aus zwei Mitgliedern bestehen muss. Gleichzeitig beantragt er in Traktandum 4.3 die Aufstockung um eine weitere Person, sodass eine ausgewogene Zusammensetzung ermöglicht wird. Art. 19 Abs. 4 präzisiert bzw. beschränkt sodann die Möglichkeiten der Darlehensgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung.

5. Traktandum 6.5:

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung Gerichtstand (Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 29 [neu, inklusive Titel])

Erläuterung: Die Änderungen in Art. 22 und 23 sind rein terminologischer Natur und bringen die Statuten in Einklang mit dem Gesetzestext. Die Ergänzung von Art. 29 soll klarstellen, dass für aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehende Streitigkeiten die staatlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig sind, was ohnehin geltendem Recht entspricht. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass eine solche Klarstellung vor allem im internationalen Kontext Rechtssicherheit schafft.

Gegenüberstellung des geltenden und des vorgeschlagenen Statutentexts

1. Traktandum 6.1: Einführung Kapitalband und damit verbundene Änderung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a (neu) und Art. 4 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung neu zu beschliessen bzw. zu ändern:

Bestehende Fassung

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

[neu]

Art. 3a Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 127'680.00 (untere Grenze) und CHF 161'280.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 bzw. Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

[neu]

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen: (a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder (b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder (c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder (d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Bis zum 20. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 10 % des Aktienkapitals zum Zeitpunkt der letzten Genehmigung des Kapitalbandes durch die Generalversammlung nicht überschreiten.

Art. 4 Abs. 2

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 4 Abs. 2

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 3a dieser Statuten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

2. Traktandum 6.2: Änderungen betreffend Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung

Art. 6 Kompetenzen

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat die folgenden, unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Abs. 3

Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 6 Kompetenzen

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat die folgenden, unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die gesetzlich erforderliche Genehmigung anderer Berichte;
- f) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- e)h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- f)j) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;
- g)k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Abs. 3

Aktionäre, die mindestens über 5 Prozent ~~den zehnten Teil~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Art. 8 Einberufung

[...]
[...]

In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. Anträge auf Statutenänderungen sind überdies mit dem neuen Wortlaut in der Einladung in den statutarisch vorgeschriebenen Publikationsorganen anzukündigen.

Ueber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 9 Aktenaufgabe

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Lagebericht) und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Art. 8 Einberufung

[...]
[...]

~~In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. Anträge auf Statutenänderungen sind überdies mit dem neuen Wortlaut in der Einladung in den statutarisch vorgeschriebenen Publikationsorganen anzukündigen.~~

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Üeber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung Sonderprüfung.

Art. 9 Aktenaufgabe

~~Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Lagebericht) und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.~~

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Bestehende Fassung**Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen /
Streichungen durchgestrichen)**

[neu]**Art. 10 Abs. 4**

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, stellt der Verwaltungsrat ihn nach den gesetzlichen Vorschriften in seiner Funktion ein, oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Art. 11 Abs. 3

Ueber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Obmann der Stimmzähler zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Art. 11 Abs. 3

Üeber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und; vom Protokollführer und vom ~~Obmann~~ der Stimmzähler zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 13 Besondere Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namensaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion).

Art. 13 Besondere Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- e)c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f)d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- d)e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- c)g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien;
- b)h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichtscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- g)m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- h)o) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion);

3. Traktandum 6.3: Statutarische Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 1 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung

Art. 7 Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie findet am Geschäftssitz der Gesellschaft in Engelberg oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 7 Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie findet am Geschäftssitz der Gesellschaft in Engelberg oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt. Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuell) durchgeführt werden.

4. Traktandum 6.4: Änderungen betreffend Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 bis Abs. 4, Art. 18 (inklusive Marginalie), Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung

Art. 14 Abs. 5

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen ist, ist für den Verwaltungsrat beschränkt auf 10 Mandate und für die Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt auf 10 Mandate.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Art. 14 Abs. 5

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen ist, ist für den Verwaltungsrat beschränkt auf 10 Mandate und für die Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt auf 10 Mandate.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen höchstens die folgende Anzahl an Mandaten in vergleichbaren Funktionen in anderen Rechtsträgern mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen:

1. Mitglieder des Verwaltungsrates: 10 Mandate, davon 4 in börsenkotierten Unternehmen;
2. Mitglieder der Geschäftsleitung: 10 Mandate, davon 4 in einem börsenkotierten Unternehmen.
3. Folgende Mandate fallen nicht unter die in Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Einschränkungen:
 - a) Mandate in Rechtsträgern, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren;
 - b) Mandate, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Rechtsträger ausgeübt werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung soll mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen;
4. Mandate in verschiedenen Rechtsträgern, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 15 Abs. 4

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Abs. 4

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Beschlussfassungen und Wahlen der Stichentscheid zu.

[neu]

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder in dringenden Fällen per Fax oder E-Mail übermittelte Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen

Art. 18 Auskunftsrecht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in Geschäftsbüchern, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen und sich Auskunft über den Geschäftsgang geben zu lassen.

Art. 19 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

[...]

[...]

Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bis zu CHF 20 000 genehmigen und dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

[...]

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer auf elektronischem Weg teilnimmt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden ~~bei Beschlussfassungen und Wahlen~~ der Stichentscheid zu.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder in dringenden Fällen per Fax oder E-Mail übermittelte Zustimmung ist zulässig, ~~wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.~~ Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in Geschäftsbüchern, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen und sich Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft ~~den Geschäftsgang~~ geben zu lassen.

Art. 19 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens maximal zwei drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

[...]

[...]

Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung von bis zu CHF 20 000 zu marktüblichen Konditionen genehmigen und dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

[...]

5. Traktandum 6.5: Redaktionelle Änderungen und Klarstellung Gerichtsstand

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 29 (neu, inklusive Titel) entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Art. 22 Abs. 1

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freien Reserven zu.

[neu]

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 22 Abs. 1

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, und dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freiwilligen Gewinnreserven ~~freien Reserven~~ zu.

VII. GERICHTSSTAND

Art. 29

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Auszug

Geschäftsbericht 2022/23

- 30 Interview CEO
- 32 Kennzahlen
- 34 Aktieninformationen
- 36 Konsolidierte Bilanz
- 38 Konsolidierte Erfolgsrechnung

Authentische, unverwechselbare Erlebnisse bieten

CEO Norbert Patt über die Highlights im letzten Geschäftsjahr, die aktuellen Herausforderungen am Titlis und die Entwicklungen im globalen Tourismus.

Was waren Ihre Highlights im vergangenen Geschäftsjahr?

Zuerst sicher die erfolgreiche Einrichtung der Baustelle des Projekts TITLIS im Mai, die äusserst anspruchsvoll war. Es freute mich zu sehen, dass die Baustelle wie geplant aufgebaut werden konnte und gleichzeitig die Besucherzahlen wieder anstiegen. Als ich realisierte, dass wir imstande sind, beide Herausforderungen parallel zu bewältigen, war das natürlich ein Highlight. Ich wies immer wieder darauf hin, dass wir uns in einem schwierigen Geschäftsjahr befinden, da wir bezüglich Angebot und Bauprojekt das volle Programm fahren mussten. Die Kosten waren hoch und nahmen eine schnellere Dynamik an als die Erträge – trotzdem konnten wir über das Jahr eine gute Balance erreichen, wie die erfreulichen Zahlen zeigen.

Bei den Individualreisenden erzielten die Titlis Bergbahnen einen neuen Rekord. Rechnen Sie auch in Zukunft mit einer Zunahme in diesem Gästesegment?

Wir gehen davon aus, dass sich der Tourismus dahingehend transformieren wird und mehr Indi-

vidualgäste kommen werden. Generell. Diese Entwicklung hat sich schon vor Corona abgezeichnet – die Gruppen wurden weniger und kleiner – und wird sich weiter fortsetzen. Für uns als Tourismusakteure wird wichtig sein, dass wir die Besucherströme vernünftig steuern und besser verteilen können, damit der Tourismus von der Bevölkerung wieder positiver als Nutzen und weniger als Belastung wahrgenommen wird.

Der Markt der Gruppenreisen erholt sich, die Gäste aus Indien sind zurück, aus China kommen erst wenige. Wie schätzen Sie die Entwicklung ein – können wieder Besucherzahlen wie vor Corona erreicht werden?

China steuert die Touristenströme gezielt und unternimmt grosse Anstrengungen, um die Leute dazu zu bewegen, im Land zu bleiben, anstatt ins Ausland zu reisen. In Indien präsentiert sich die Situation hingegen völlig anders. Insgesamt wird sich das Gruppengeschäft weiter stabilisieren, vielleicht erzielen wir eines Tages auch wieder Besucherzahlen wie vor Corona. Zunehmen wird wie erwähnt das Individualgeschäft. Und nicht

zu vergessen das Schneesportgeschäft als stabilisierender Faktor, das läuft wirklich ausgezeichnet bei uns.

Profitieren auch die Beherbergungsbetriebe von den steigenden Besucherzahlen am Titlis?

Die Übernachtungszahlen in allen Hotels zeigen eindeutig nach oben, das ist so. Wir sind noch nicht auf Vor-Corona-Niveau, aber – das ist die erfreuliche Kehrseite der Medaille – wir können heute höhere Durchschnittspreise verrechnen. Wir haben das Preisniveau bei der Beherbergung bewusst angehoben, um den Gästemix in Richtung Individualtourismus zu steuern. Für uns ist aber ebenso wichtig, dass auch die anderen Hotels in Engelberg voll sind, dass sie in Luzern und in der Zentralschweiz ausgelastet sind, denn da logieren unsere Besucher. Und hier ist die Entwicklung vielversprechend, wir schauen sehr positiv in die Zukunft.

Zum Start ins letzte Geschäftsjahr wurde die Geschäftsleitung der Titlis Bergbahnen vergrössert und umformiert. Wie verlief die Reorganisation?

Wir stemmen parallel zum laufenden Betrieb ein riesiges Bauprojekt. Die Anforderungen an die Geschäftsleitung (GL) sind dadurch eindeutig gestiegen. Gemeinsam mit dem Verwaltungsrat wurde entschieden, die GL von fünf auf sieben Mitglieder zu erhöhen. Der Bereich Operations, der vorher Bahnbetrieb und Gastronomie beinhaltete, wurde entflochten, und auch der Bereich Human Resources ist heute in der GL. Diese Reorganisation macht absolut Sinn. Die Integration von gleich drei neuen Mitgliedern in die Geschäftsleitung gestaltete sich schwierig, es kam zu Kündigungen. Um die Führungspositionen kompetent zu besetzen, starteten wir einen Rekrutierungsprozess. Im Frühling wird die GL wieder komplett sein.

Bitte lesen Sie das vollständige Interview im Geschäftsbericht 2022/2023



«Wir gehen davon aus, dass sich der Tourismus transformieren wird und mehr Individualgäste kommen werden.»

Norbert Patt, CEO

Kennzahlen

in TCHF

2022/2023

Betriebsertrag (+35%)

72 179

2021/2022

53 479

EBITDA (+41%)

23 249

16 537

Investitionen

in TCHF

2022/2023

Gesamtinvestitionen

34 135

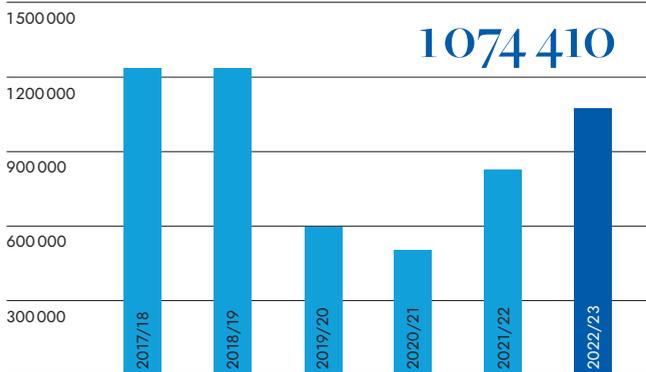
Projekt
Titlis

22 343

Ersteintritte

Anzahl Gäste im
Titlis-Gebiet,
unabhängig vom
bezahlten Tarif

2022/2023



Jahresergebnis

10 334
3 328

Cashflow

23 189
16 567

Bilanzsumme

179 719
163 268

Kauf
Grundstück

3650

Umbau
5. OG Hotel Terrace

805

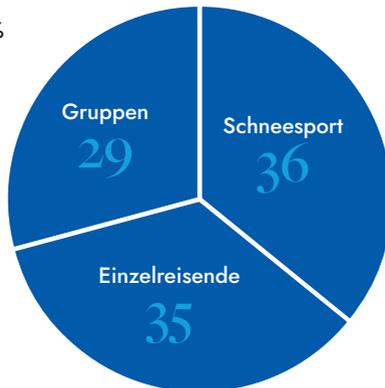
Steuerungsumbau
Ice Flyer

698

Beschneigung
Rotegg

611

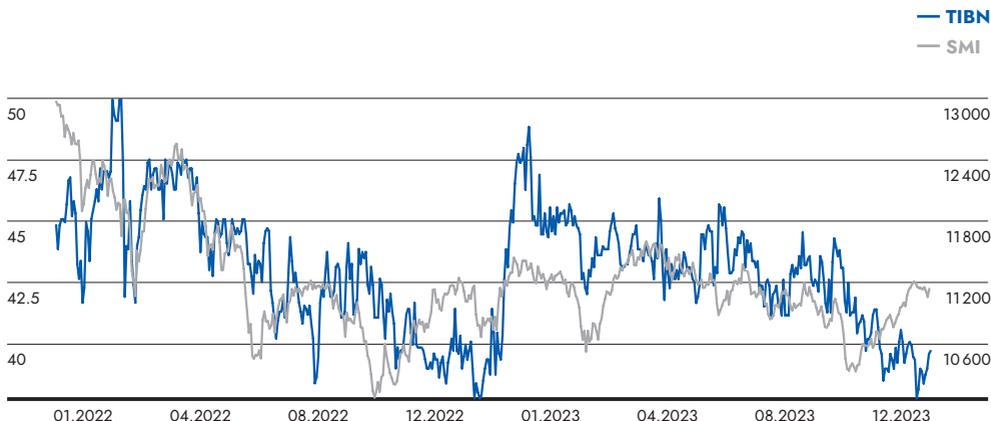
in %



Aktieninformationen

Angaben zur Aktie

Valoren-Nr. 52 704 495 ab 3.4.2020 (davor Nr. 21 470 635), Kotierung bei Local Caps SIX Zürich
Steuerwert 31.12.2023: CHF 41.60 (Vorjahr CHF 40.80)



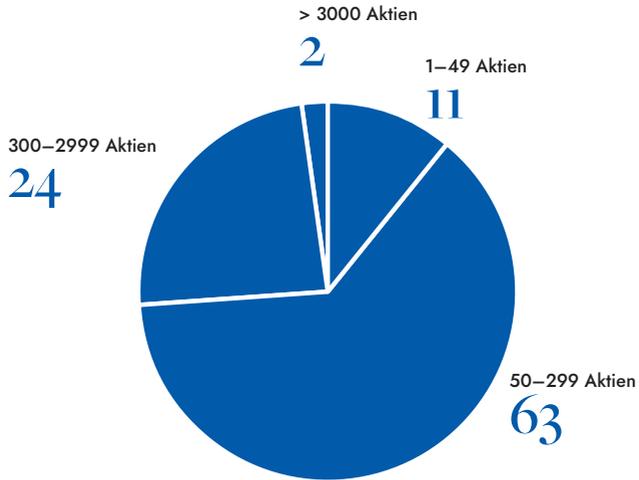
Aktieninformationen	2023	2022	2021	2020	2019
Nominalwert ²	0.04	0.04	0.04	0.04	0.20
Jahresergebnis je Aktie ³	CHF 3	CHF 1	-CHF 2	-CHF 6	CHF 20
Dividende (2023: Dividendenverbot) ^{1, 2}	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 9.40

¹ Basis aktuellster Gewinnverwendungsvorschlag

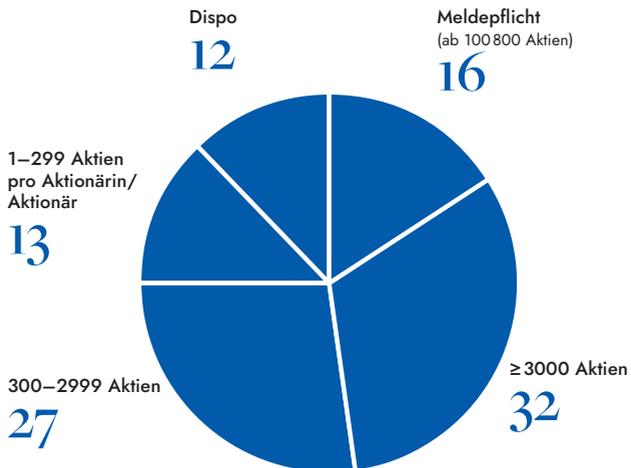
² 2020: Aktiensplit 1:5

³ Vergleichbarkeit aufgrund Aktiensplit 1:5 im Geschäftsjahr 2019/20 nicht gegeben

Aktionärsstruktur (Anzahl)
in %



Aktionärsstruktur (Kapital)
in %



Konsolidierte Bilanz

per 31. Oktober

in TCHF	31.10.2023	%	31.10.2022	%
Aktiven				
Umlaufvermögen	16 026	9	20 501	13
Flüssige Mittel	8 991		14 555	
Wertschriften	235		224	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2 203		1 703	
Übrige kurzfristige Forderungen	1 577		1 411	
Vorräte	1 790		1 680	
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 230		928	
Anlagevermögen	163 693	91	142 766	87
Finanzanlagen und Beteiligungen	1 202		1 143	
Übrige Finanzanlagen	2 116		2 277	
Sachanlagen	160 375		139 347	
Total Aktiven	179 719	100	163 268	100

in TCHF	31.10.2023	%	31.10.2022	%
Passiven				
Fremdkapital	31979	18	26 833	16
Fremdkapital kurzfristig	23721		15 272	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10 600		3 399	
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3 087		3 087	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2 463		2 250	
Passive Rechnungsabgrenzung	7 571		6 536	
Fremdkapital langfristig	8 258		11 561	
Finanzverbindlichkeiten	1 350		4 437	
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	167		200	
Rückstellungen	6 741		6 923	
Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	147 515	82	136 207	83
Aktienkapital	134		134	
Eigene Aktien	0		-1 664	
Kapitalreserven	4 347		5 020	
Gewinnreserven	132 699		129 389	
Jahresergebnis	10 334		3 328	
Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile	147 739	82	136 436	84
Minderheitsanteile am Kapital	228		230	
Minderheitsanteile am Erfolg	-3		-2	
Total Passiven	179 719	100	163 268	100

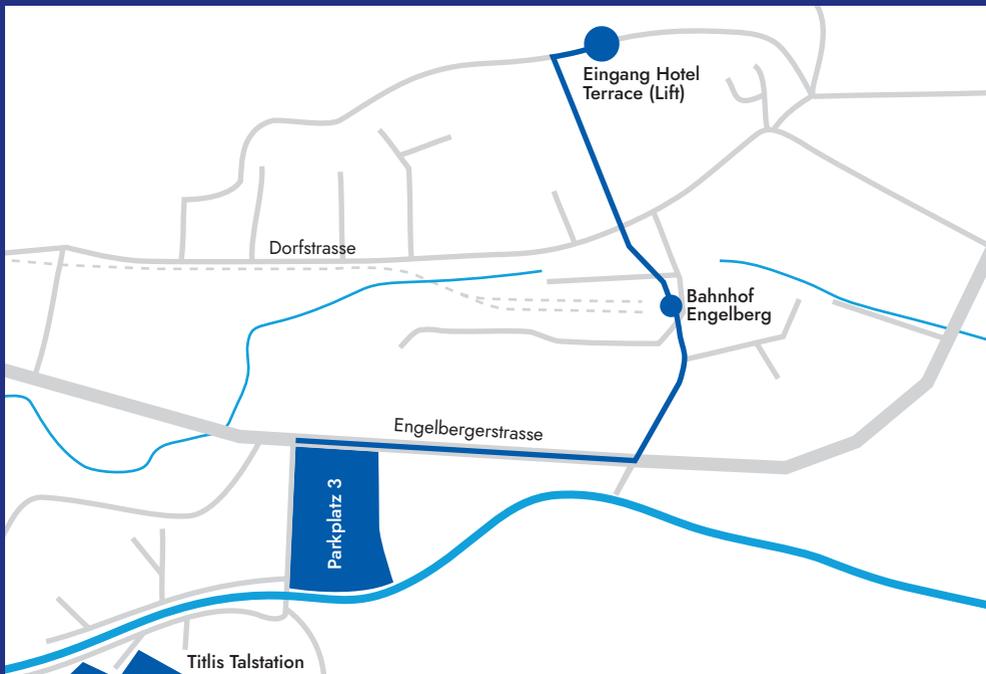
Konsolidierte Erfolgsrechnung

1. November bis 31. Oktober

in TCHF	2022/23	%	2021/22	%
Betriebsertrag	72 179	100	53 479	100
Verkehrsertrag	46 673		33 221	
Warenertag Restaurants/Hotels	14 688		10 874	
Beherbergung	4 265		3 365	
Kiosk- und Handelswaren	2 766		1 385	
Ertragsminderungen	- 1 738		- 937	
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	66 655		47 909	
Übriger Ertrag	5 524		5 569	
Betriebsaufwand	- 48 930	- 68	- 36 942	- 69
Warenaufwand	- 6 678	- 9	- 4 374	- 8
Personalaufwand	- 25 852	- 36	- 20 082	- 38
Übriger betrieblicher Aufwand	- 16 400	- 23	- 12 486	- 23
Pacht und Mieten	- 56	0	- 57	0
Unterhalt und Erneuerung	- 3 915	- 5	- 2 751	- 5
Sach- und Haftpflichtversicherungen	- 605	- 1	- 383	- 1
Abgaben und Gebühren	- 1 499	- 2	- 1 178	- 2
Energie und Verbrauchsstoffe	- 4 316	- 6	- 2 943	- 6
Verwaltung und Informatik	- 3 725	- 5	- 2 723	- 5
Marketing und Verkauf	- 1 674	- 2	- 1 866	- 3
Übriger Aufwand	- 611	- 1	- 583	- 1

in TCHF	2022/23	%	2021/22	%
EBITDA	23 249	32	16 537	31
Abschreibungen	- 12 963	- 18	- 13 399	- 25
EBIT	10 286	14	3 138	6
Finanzertrag	161	0	293	1
Finanzaufwand	- 306	0	- 127	0
Ergebnisanteil von assoziierten Gesellschaften	31	0	14	0
Ergebnis vor Steuern	10 173	14	3 317	6
Direkte Steuern	158	0	8	0
Jahresergebnis	10 331	14	3 326	6
Minderheitsanteile	- 3	0	- 2	0
Jahresergebnis Mehrheitsaktionäre (BET)	10 334	14	3 328	6
Ergebnis je Aktie				
Ausgegebene Aktien	3 360 000		3 360 000	
Eigene Aktien	0		- 22 065	
Ausstehende Aktien	3 360 000		3 337 935	
Un- und verwässertes Ergebnis je Aktie	CHF 3.10		1.00	

Für die Ermittlung des Ergebnisses je Aktie wird das den Aktionären der BET zustehende Ergebnis durch die Anzahl ausstehender Aktien dividiert. Allfällig gehaltene eigene Aktien werden dabei nicht in die Berechnung der ausstehenden Aktien einbezogen.



Liebe GV-Besucher/innen

Bitte beachten Sie, dass beim Hotel Terrace nur sehr wenige Parkplätze zur Verfügung stehen. Wir empfehlen die Anreise zum Hotel Terrace via Terrace-Lift. Der Eingang des Lifts befindet sich beim Kurpark.

Gerne können Sie Ihr Auto kostenlos auf dem Titlis Parkplatz 3 parkieren. Ein gratis Shuttlebus bringt Sie zwischen 8.30 und 9.30 Uhr durchgehend vom Parkplatz bis vor den Eingang des Terrace-Lifts. Das Gratis-Ausfahrtsticket für den Parkplatz erhalten Sie direkt im Bus.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Titlis Bergbahnen
Poststrasse 3 | 6391 Engelberg | Switzerland
+41 41 639 50 50 | titlis@titlis.ch | titlis.ch